



**dm drogerie markt GmbH,
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals;
Stadtgemeinde Enns;
Thermische Grundwassernutzung Verteilerzentrum Enns;
Detailprojekt „Änderung Nutzungszweck und Anlage“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der dm drogerie markt GmbH, Wals, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.07.2022, AUWR-2014-87466/47-Gut/R, im Hinblick auf die Erweiterung des Verwendungszwecks und die Anlagenteile beim Verteilerzentrum Enns zum Zwecke der Grundwassersanierung auf Grund festgestellter Rückstände von Löschschaum (PFAS) gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Thermische Grundwassernutzung Verteilerzentrum Enns – Änderung Nutzungszweck und Anlage“ vom 19.12.2024, GZ: 210702-04, ausgearbeitet von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: dm drogerie markt GmbH, Verteilerzentrum Enns, Fabrikstraße 61, 4470 Enns	
Datum: Montag, 07.04.2025	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.07.2022, AUWR-2014-87466/47-Gut/R, wurde der dm drogerie markt GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der bestehenden Anlage für die thermischen Grundwassernutzung erteilt. Die Erweiterung sah die Errichtung eines dritten Brunnens sowie eine Neuerrichtung des Rückgabebauwerkes vor. Der Konsens wurde entsprechend dem zukünftigen Bedarf erhöht.

Nachdem durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bzw. den Sachverständigendienst des Landes Oö. eine Grundwasserverunreinigung durch Rückstände von Löschschaum (PFAS) festgestellt wurde, wurden umgehend Erstmaßnahmen getroffen und umfangreiche Untersuchungen eingeleitet.

Auf Basis von weitergehenden Untersuchungen wurde daraufhin ein Sanierungskonzept ausgearbeitet. Dieses basiert auf dem Verfahren „pump-and-treat“ und es ist auf Grund des erhobenen Schadensbildes möglich, die bestehende thermische Nutzungsanlage für die Sanierung zu verwenden.

Da die Reinigung des Grundwassers eine Erweiterung des Verwendungszweckes der thermischen Nutzungsanlage darstellt und dafür auch zusätzliche Anlagenteile erforderlich sind, bevor das gereinigte Grundwasser wieder in den Untergrund versickert wird, ist eine Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

Aus diesem Grund wurde von der dm drogerie markt GmbH, Wals, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.07.2022, AUWR-2014-87466/47-Gut/R, im Hinblick auf die Erweiterung des Verwendungszweckes und die Anlagenteile beim Verteilerzentrum Enns zum Zwecke der Grundwassersanierung auf Grund festgestellter Rückstände von Löschschaum (PFAS) gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Thermische Grundwassernutzung Verteilerzentrum Enns – Änderung Nutzungszweck und Anlage“ vom 19.12.2024, GZ: 210702-04, ausgearbeitet von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, angesucht.

Der aufrechte Konsens von maximal 71,4 l/s bzw. maximal 2.467 m³/d und 662.724 m³/a soll davon grundsätzlich unberührt bleiben, wird aber im Hinblick auf die Konzeption der geplanten Grundwasserreinigungsanlage für eine Durchflussmenge von 50 l/s entsprechend zu konkretisieren sein.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Thermische Grundwassernutzung Verteilerzentrum Enns – Änderung Nutzungszweck und Anlage“ vom 19.12.2024, GZ: 210702-04, ausgearbeitet von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12133)
- beim Stadtgemeindeamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07223/821810)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-14, 21, 22, 30-33b, 50, 72, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Enns
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.